



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1988

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
804	10. 12. 1987	Bekanntmachung über die Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten	114
91	1. 2. 1988	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG –)	114
	3. 2. 1988	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1988 . .	115
	11. 2. 1988	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwerbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1988	120

804

**Bekanntmachung
über die Errichtung eines Heimarbeitsausschusses
für die Herstellung von Schreib-
und Zeichengeräten**

Vom 10. Dezember 1987

Nach Vereinbarung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung errichte ich aufgrund § 4 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) einen Heimarbeitsausschuß auf Überlandesebene für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten.

Der Ausschuß hat folgenden Zuständigkeitsbereich:

- | | |
|-------------|---|
| Sachlich: | Das Herstellen, Be- und Verarbeiten von Schreib- und Zeichengeräten einschließlich aller Teil- und Verpackungsarbeiten |
| Persönlich: | Die in Heimarbeit Beschäftigten |
| Räumlich: | Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein |
| Anschrift: | Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1. |

Düsseldorf, den 10. Dezember 1987

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Gerlach

– GV. NW. 1988 S. 114.

91

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über den Bedarf und
die Ausbauplanung der Landesstraßen
(Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbaUG –)**

Vom 1. Februar 1988

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Landstraßenausbaugesetzes vom 17. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 2) wird nachstehend der Wortlaut des Landstraßenausbaugesetzes in der seit dem 16. Januar 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 1. Februar 1988

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

**Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der
Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz
– LStrAusbaUG –)
in der Fassung der Bekanntmachung**

Vom 1. Februar 1988

§ 1

(1) Für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen in der Straßenbaulast der

Landschaftsverbände wird ein Landesstraßenbedarfsplan aufgestellt, der diesem Gesetz als Anlage¹ beigelegt ist.

(2) Der Landesstraßenbedarfsplan wird unter Beachtung insbesondere der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Umweltschutzes und des Städtebaues sowie der Verkehrsentwicklung aufgestellt und fortgeschrieben.

(3) Der Landesstraßenbedarfsplan umfaßt die langfristigen Planungen für Landesstraßen; er enthält eine Darstellung der Straßen im Netzzusammenhang und bildet die Grundlage für den Landesstraßenausbauplan.

(4) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren wird der Landesstraßenbedarfsplan durch Gesetz fortgeschrieben.

§ 2

(1) Der Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen in der Straßenbaulast der Landschaftsverbände werden nach einem von dem für das Straßenwesen zuständigen Minister im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags aufzustellenden Landesstraßenausbauplan durchgeführt. Dieser hat die Vorgaben des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen.

(2) Der Landesstraßenausbauplan umfaßt die Bauabsichten des Landes für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

(3) Nach der jeweiligen Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans legt der für das Straßenwesen zuständige Minister den Landesstraßenausbauplan dem Verkehrsausschuß des Landtags zur Herstellung des Benehmens vor.

§ 3

(1) Bei Planung, Bau oder Änderung von Landesstraßen sind insbesondere folgende allgemeine Ziele zu verfolgen:

1. die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bei sinnvoller Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger, wobei den öffentlichen Verkehrsträgern der Vorrang gebührt,
2. die Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs,
3. die Verbesserung der Umweltqualität, insbesondere durch Schutz vor Lärm und Abgasen sowie durch Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers, der Natur, der Landschaft und der Denkmäler,
4. die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in Ortslagen durch den stadtverträglichen Bau von Umgehungen und durch stadtverträglichen Umbau vorhandener Ortsdurchfahrten.

(2) Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bau neuer Straßen in den Fällen, in denen nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die Nutzung oder der Ausbau vorhandener Verkehrswege ausscheiden,
2. Bau von Ortsumgehungen in den Fällen, in denen in Abstimmung mit städtebaulichen Planungen ein ausreichender Entlastungseffekt und insgesamt eine Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen erreicht werden können,
3. Ausbau vorhandener Straßen in den Fällen, in denen die angestrebten Verbesserungen mit dem Ausbau verbundene Nachteile, insbesondere für Natur und Landschaft oder die vorhandene Bebauung, wesentlich überwiegen,
4. Anlage von Rad- und Gehwegen und
5. Rückbau oder Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen.

§ 4

Der für das Straßenwesen zuständige Minister stellt auf der Grundlage des Landesstraßenausbauplans ein jährliches Ausbauprogramm auf und leitet es dem Landtag bei

der Einbringung des Haushaltsgesetzentwurfs zu. Der Ausgabebedarf des laufenden Haushaltsjahres für die einzelnen Baumaßnahmen wird in einer Anlage zu den Erläuterungen des entsprechenden Titels des Haushaltsplanentwurfs aufgeführt.

§ 5

Bei unvorhergesehenem Bedarf entscheidet der für das Straßenwesen zuständige Minister über Ausnahmen vom Landesstraßenbauplan. Er unterrichtet hierüber den Verkehrsausschuß des Landtags.

§ 6

(1) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans sowie zur Aufstellung des Landesstraßenbauplans unterrichten die Landschaftsverbände den für das Straßenwesen zuständigen Minister über die Planungsvorhaben.

(2) Die Landschaftsverbände legen dem für das Straßenwesen zuständigen Minister rechtzeitig vor Einbringung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes in den Landtag die zur Aufstellung des Programms nach § 4 erforderlichen Programmentwürfe vor.

§ 7

Der für das Straßenwesen zuständige Minister berichtet dem Landtag jährlich über den Fortgang bei der Planung, dem Bau und der Unterhaltung der Landesstraßen nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.²

¹ Die Anlage ist dem Gesetz zur Änderung des Landstraßenbaugesetzes vom 17. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 2) beigelegt.

² Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 25. März 1980.

- GV. NW. 1988 S. 114.

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1988

Vom 3. Februar 1988

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1988 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. In den in der Anlage mit „R“ bezeichneten Studiengängen werden an den dort genannten Hochschulen in den bezeichneten Fachsemestern über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen.

Anlage

§ 2

Für die Bestimmung der Zulassungszahl und die Vergabe der danach verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 51 der Vergabeverordnung, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 19. November 1987 (GV. NW. S. 428). Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 und 3 der Vergabeverordnung vergeben.

§ 3

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 2 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

Studiengang/ Abschluß	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni-GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni-GH- Paderborn	Uni-GH- Wuppertal	FH Bielefeld	FH Köln	FH Niederrhein
Ingenieur-Informatik	(Diplom) 2. Fachsemester															
Kunstgeschichte	(Magister, Haupt-u. Nebenfach) 2.-4. Fachsemester								R							
Landbau	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester											85*				
Landespflege	(Diplom) 2.-6. Fachsemester							201*				82*				
Lebensmittel-chemie	(Staatsexamen) 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 6. Fachsemester			10 10 10 10 10												
Maschinenbau/Fahrzeugtechnik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														118*	
Medizin	(Staatsexamen) Vorklinischer Teil 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester	383		557	193		324 315 311	242 263 234	270 283 259		246 241 239				108*	
	Klinischer Teil 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 6. Fachsemester 5.-6. Fachsemester	240 59 230		232 200 200	154 150 147		184 180 177	223 109 214	198 194 190		165 161 159					
Pharmazie	(Staatsexamen) 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 6. Fachsemester 7. Fachsemester	278			287		342	311	368		308					
					92		56				79					
					87		57				76					
					85		56				76					
					81		55				74					
					79		54				73					
					77		53				71					

Studiengang/ Abschluß	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni-GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni-GH- Paderborn	Uni-GH- Wuppertal	FH Bielefeld	FH Köln	FH Niederrhein
Produkt-Design/ Mode-Design	(Diplom) 2.-4. Fachsemester													53*		29* 28*
Produktionstechnik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester															
Psychologie	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester 5.-8. Fachsemester		125 118 214	134 126 227	85 80 145		66 62 112		135 127 230		136 128 232		60** 57** 103**			
Rechtswissenschaft	(Staatsexamen) 2. Fachsemester			353	411				423		405					
Sozialwissenschaften	(Lehramt S II) 2. Fachsemester								R							
Sport	(Diplom) 2.-4. Fachsemester 5.-8. Fachsemester									818						
Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft	(Magister, Haupt- u. Nebenfach) 2.-4. Fachsemester								R							
Übersetzen und Dolmetschen	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester														277* 254*	
Versorgungstechnik	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester 6. Fachsemester														106* 98* 90*	
Visuelle Kommunikation	(Diplom) 2. Fachsemester 4. Fachsemester 6. Fachsemester														40* 37* 33*	
Völkerkunde	(Magister, Haupt- u. Nebenfach) 2.-4. Fachsemester								R							

Studiengang/ Abschluß	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni-GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni-GH- Paderborn	Uni-GH- Wuppertal	FH Bielefeld	FH Köln	FH Niederrhein
Volkswirtschaft (Diplom) 2.-4. Fachsemester									R							
Volkswirtschaft sozialwissenschaft- licher Richtung (Diplom) 2.-4. Fachsemester									R							
Wirtschaft (Diplom) 2. Fachsemester 3. Fachsemester															192* 99*	
Wirtschaftspädagogik (Diplom) 2.-4. Fachsemester									R							
Wirtschaftswissen- schaften und spezielle Wirtschaftslehre (Lehramt S II) 2. Fachsemester									R							
Zahnmedizin (Staatsexamen) 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 6. Fachsemester 7. Fachsemester 8. Fachsemester 9. Fachsemester 10. Fachsemester	75			56 55 55 53 54 52 52 51 51	57	61	85 83 83 81 81 79 79 77 77									

- : Kein Studienangebot

* : Fachhochschulstudiengang

** : Integrierter Studiengang

R : Die Aufnahme von Studenten ist auf Rückmelder beschränkt.

**Bekanntmachung
der Satzung der Hauptfürsorgestelle des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die
Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus
der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die
örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien
Städten, Großen kreisangehörigen Städten und
Kreisen in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1988**

Vom 11. Februar 1988

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 11. Februar 1988 aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOF SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz (RBG '87 NW) vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Münster, den 11. Februar 1988

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

**Satzung der Hauptfürsorgestelle des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die
Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der
Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen
Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen
kreisangehörigen Städten und Kreisen in
Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1988**

Vom 11. Februar 1988

§ 1

Für das Haushaltsjahr 1988 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 Schwerbehindertengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 699),

35 vom Hundert
des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen im Haushaltsjahr 1987 aus den

Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 11 Schwerbehindertengesetz und der für das Jahr 1986 durchzuführende Finanzausgleich zwischen den Hauptfürsorgestellen abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 11 Abs. 4 Schwerbehindertengesetz.

§ 3

(1) Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt entsprechend der Zahl der am 31. 10. 1987 in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden, im Arbeitsleben stehenden Schwerbehinderten.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1987 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die Zuweisungsbeträge werden jeweils auf volle DM-Beträge abgerundet.

Münster, den 11. Februar 1988

Loskand
Vorsitzender der
8. Landschaftsversamm-
lung

Veldhues Milbradt
Schriftführer der
8. Landschaftsversamm-
lung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Februar 1988

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1988 S. 120.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359